

## Arbeitslosengeld II: Ansprüche, Wege, Probleme

Durch die Regelungen zum Arbeitslosengeld II erhalten bedürftige Freie

- eine Grundsicherung, die freilich sehr karg ausgestattet ist,
- eine kostenlose Krankenversicherung,
- Finanzierungshilfen bei Existenzgründung,
- Ansprüche auf Umschulung und Qualifizierungsmaßnahmen.

### Hartz IV: Grundsicherung für Freie

Viele Freie hatten früher bei Verlust ihres Auftraggebers oder bei längerer Krankheit nur das Sozialamt als Ansprechpartner, wenn sie nicht aus früherer Arbeitnehmertätigkeit noch Leistungsansprüche gegenüber dem Arbeitsamt hatten. Das Sozialamt war aber ein problematischer Helfer, da das Amt fordern konnte, erst die eigenen Eltern oder Kinder in Anspruch zu nehmen. Manchmal leistete das Sozialamt auch vor, um dann allerdings die Eltern oder Kinder des Antragstellers zur Rückerstattung aufzufordern. Zudem wurde häufig der Verkauf des eigenen Autos gefordert, wodurch dem Antragsteller die Mobilität und so die Möglichkeit

neuer Themen- oder Kundenfindung genommen wurde.

Die neue Grundsicherung wird durch das Arbeitslosengeld II gewährleistet. **Jeder Erwerbsfähige zwischen 15 und 65 Jahren, der seinen Aufenthalt rechtmäßig in Deutschland hat (also auch Ausländer), kann Geldleistungen, Finanzierungshilfen, Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit einfordern, wenn er ein Einkommen unterhalb des gesetzlich definierten Mindestbedarfs hat. Auch EU-Bürger, die fast fünf Jahre lang berechtigterweise in Deutschland ansässig sind, können den Anspruch geltend machen.**

*à Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist, kann dagegen die Grundsicherungsrente in Anspruch nehmen, wenn ihm keine ausreichenden Ansprüche oder Leistungen zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.*

**Wichtig: Die nachstehenden Ausführungen sollen nur zur allgemeinen Orientierung dienen. Im Bereich von Arbeitslosengeld II gibt es sehr viele Spezialregelungen, die hier nicht dar-**

stellbar sind. Wer daher einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen möchte/muss, sollte sich unbedingt die detaillierten Ausführungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit im Detail durchlesen, und sich keinesfalls allein auf die Arbeitsagentur, diesen Kurztex oder Dritte verlassen. Nahezu alle Vorschriften sind abrufbar unter [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), insbesondere die *Durchführungsanweisungen* zu §§ 11, 12 SGB II.

### Geldleistungen

Hierzu wird zunächst ein Mindestbedarf festgestellt, den jede/r Erwerbsfähige hat:

Konkret bedeutet dies, dass jede/r *einkommenslose* Erwerbsfähige grundsätzlich einen Anspruch hat auf

- Grundleistung von 345 Euro
  - für den/die Partner/in (Ehe-, Lebenspartner) zusätzlich 311 Euro
  - für Kinder bis zum 14. Lebensjahr 207 Euro, von 14 bis 18 Jahre 276 Euro
  - Jugendliche unter 25 Jahren, die bei ihren Eltern wohnen, erhalten 276 Euro
  - Kinder ab 25. Jahren, die im Haushalt mit den Eltern leben, gelten als eigene Bedarfsgemeinschaft mit voller Grundleistung von 345 Euro,
- Übernahme von Mietkosten für angemessenen Mietraum, als angemessene *Größe* für Wohnraum gelten im Regelfall für Alleinstehende 45 m<sup>2</sup>, pro weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft 15 m<sup>2</sup>. Als angemessene *Kosten* gelten regional unterschiedlich festgelegte Mietpreise; wenn ein beruflich notwendiges Arbeitszimmer vorhanden ist, sollte dies nach Meinung des DJV bei der Angemessenheitsprüfung von der Wohnfläche abgezogen werden und bei der Beurteilung der Angemessenheit des Mietpreises berücksichtigt werden,
  - Übernahme der zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung,
  - Zusätzliche Leistungen durch Zuschläge oder Einzelzahlung in Sonderfällen wie bei mehreren Kindern unterhalb bestimmter Altersgrenzen, bei Alleinerziehenden, Schwangerschaft, Geburt (z.B. „Baby-Erstausstattung“), Klassenfahrten, Erstausstattungen für Kleider und Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.

**Was wird konkret ausgezahlt?**

**Faustformel:**

**Grundsicherungsbedarf abzüglich vorhandenes Einkommen und Vermögen (reduziert um Freibeträge) = Arbeitslosengeld II**

**Beispiel:** Freier Journalist F ist mit Uta F. verheiratet, hat zwei Kinder (Michael, Nadja) unter 25 Jahren. Seine Wohnung kostet 350 Euro zzgl. 150 Euro für Heizung. Er hat kaum Vermögen und erhält Honorare in Höhe von 900 Euro (nicht Gewinn, sondern reine Einnahme). Außerdem erhält er Kindergeld für zwei Kinder, also 154 + 154 Euro, insgesamt 308 Euro.

à	Sein Grundsicherungsbedarf liegt bei	
	345 Euro	Lebensunterhalt F
+	311 Euro	Lebensunterhalt Ehefrau Uta
+	276 Euro	Kind Michael
+	276 Euro	Kind Nadja
+	350 Euro	Miete
+	150 Euro	Heizung
<hr/>		
	1.708 Euro	Grundsicherungsbedarf

à	Sein Einkommen beträgt	
	900 Euro	Honorareinnahme
+	308 Euro	Kindergeld
-	520 Euro	Beispielsbetrag für Betriebsausgaben, notwendige Versicherungen
<hr/>		
	788 Euro	anrechenbares Einkommen

**Endrechnung**

1.708 Euro	Grundsicherungsbedarf
- 788 Euro	anrechenbares Einkommen
<hr/>	
<b>920 Euro</b>	<b>Auszahlungsbeitrag Arbeitslosengeld II</b>

Wenn das Einkommen *höher* ist als der oben dargestellte Mindestbedarf (Grundsicherungsbedarf), besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Das gilt auch dann, wenn nur *eines* der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Ehe, Lebenspartner, eheähnliche Gemeinschaft) Einkommen erzielt, das zu einem Gesamteinkommen oberhalb des Grundsicherungsniveaus führt.

Wenn das Einkommen *niedriger* ist als der oben dargestellte Mindestbedarf, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wer nur „wegen seiner Kinder“ unter dem Mindestbedarf liegt, hat dagegen einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag, der dann zusätzlich zum Kindergeld gezahlt wird, allerdings maximal 36 Monate. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

**Beispiel: Journalistin J ist verheiratet und hat zwei Kinder. Die Miete beträgt 400 Euro, die Heizungskosten 100 Euro. Ihr Grundsicherungsbedarf *mit***

**Kindern beträgt damit 345 + 311 + 276 + 276 + 400 + 100, d.h. 1.708 Euro. Ihre Honorareinnahmen betragen 2.000 Euro, ihre notwendigen Ausgaben 800 Euro, das Kindergeld 308 Euro, so dass sie ein anrechenbares Einkommen von 1.508 Euro erzielt. Hätte sie keine Kinder, so würde ihr Grundsicherungsbedarf 1.056 Euro betragen, ihr anrechenbares Einkommen dagegen 1.200 Euro - sie hätte also keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Als Journalistin mit Kindern wäre sie also nur Arbeitslosengeld-II-Empfängerin, weil sie eben Kinder hat. Um ihr diese „kinder-verursachte“ Hilfsbedürftigkeit zu ersparen, hat sie Anspruch auf einen Kinderzuschlag von 140 Euro pro Kind. Sie braucht also keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II zu stellen, sondern erhält 280 Euro als Kinderzuschlag.**

Die Übernahme von Makler- und Umzugskosten sowie Mietkaution ist nach vorheriger Zustimmung durch den zuständigen kommunalen Träger (i.d.R. das örtliche Sozialamt) möglich. Mietschulden sollen dagegen nur auf Darlehensbasis und nur in Ausnahmefällen übernommen werden.

Wichtig ist, dass als *eigenes Einkommen* der steuerrechtlich zulässige *Gewinn* gilt (bei Selbstständigen; Ange-

stellte: Einkommen abzüglich Werbungskosten). Es müssen also nicht sämtliche Honorareinkünfte gemeldet werden, sondern es können die betrieblich notwendigen und anerkannten Ausgaben gegengerechnet werden. Die Ausgaben müssen *nachgewiesen* werden. Alternativ kann eine Betriebsausgabenpauschale von 20 Prozent angesetzt werden, wenn eine Feststellung des Arbeitseinkommens nicht möglich ist.

Außerdem sind abzuziehen: Einkommensteuer (Angestellte: Lohnsteuer), Sozialversicherungsbeiträge, also bei Freien ihre Beiträge zur Künstlersozialkasse oder bei Direktversicherung über den Sender ihre Sozialversicherungsabzüge, angemessene private Versicherungen wie Kfz-Haftpflicht oder Privat-Haftpflicht.

Das Einkommen Selbstständiger kann (muss nicht) zunächst für die Zukunft auf Grundlage der im Berechnungsjahr *bereits erzielten* Einnahmen, der *geleisteten*, notwendigen Ausgaben und der noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben *geschätzt* werden. Auf Grundlage dieser Schätzung erfolgt im Regelfall eine nur vorläufige Bewilligung von Arbeitslosengeld II. Nach Ablauf des Jahres wird dann anhand des Steuerbescheids des Finanzamtes ein endgültiger Bescheid (ggf. mit Rückforderungen verbunden) erlassen.

Wer unmittelbar vor der Hilfsbedürftigkeit Arbeitslosengeld I bezogen hat, erhält im ersten Jahr nach Auslaufen des Anspruches als Zuschlag zum Arbeitslosengeld II zwei Drittel der Differenz zum Arbeitslosengeld I (zzgl. evtl. Wohngelds), maximal aber 160 Euro (bei Verheirateten 320 Euro), für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder höchstens 60 Euro pro Kind. Im zweiten Jahr wird dieser Zuschlag halbiert und entfällt mit dem dritten Jahr vollends.

### **Wann sind Einnahmen zu berücksichtigen?**

Zunächst einmal sind alle Einnahmen zu berücksichtigen, die der Bedürftige erzielt, also nicht nur die Einnahmen aus dem freien Journalismus, sondern auch aus nebenbei ausgeübten Jobs. Zu den Einnahmen gehören auch das Kindergeld und der Kinderzuschlag innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, nicht aber das Kindergeld, das nachweislich an ein außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind weitergeleitet wird (z.B. studierendes Kind).

Wichtig auch: *Laufende* Einnahmen gelten immer für *den* Monat, in dem sie *zufließen*. Einmalige Einnahmen werden immer *ab* dem Monat berücksichtigt, in dem sie *zufließen*. Wer also im Dezember Honorar für das gesamte Jahr 2006 erhält, muss das Arbeitslosengeld II, das von Januar bis November 2006

gezahlt wurde, eigentlich nicht zurückzahlen. Anders kann es sein, wenn Arbeitslosengeld II nur *vorläufig* bewilligt wurde, und die endgültige Bewilligung vom Jahressteuerbescheid abhängt (siehe dazu oben unter „Geldleistungen“). Dann wäre die Zahlung im Dezember für die Ermittlung des Jahressteuerbescheids zu berücksichtigen - Folge mitunter: Rückforderung von Arbeitslosengeld II.

Ist das Arbeitslosengeld II für den Monat Dezember bereits gezahlt worden, kann eine im Dezember eingehende Zahlung beim Arbeitslosengeld II für den Monat Januar berücksichtigt werden. Handelt es sich um eine höhere Einmalzahlung, so kann die Arbeitsagentur den Betrag nach Ermessen auf einen Zeitraum verteilen und in Teilbeträge aufteilen, so dass eine hohe Zahlung im Dezember bedeuten kann, dass das Arbeitslosengeld II vielleicht frühestens wieder ab Mai gezahlt wird.

### **Die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit**

Soweit es die Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit angeht, ist wie folgt vorzugehen: Zunächst ist vom *Arbeitseinkommen* (Gewinn) des Selbstständigen auszugehen. Das wird – wie oben dargestellt – im Regelfall durch Schätzung oder durch Ansatz einer Betriebsausgabenpauschale von 20 Prozent ermittelt.

*Hierzu heißt es in der Durchführungsverordnung: Grundlage ist das Einkommen für das Kalenderjahr, in dem der Bewilligungsabschnitt beginnt. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für das Kalenderjahr sind als Selbsteinschätzung darzulegen (Vordruck BA Alg II – Z 2.1); als monatliches Einkommen ist ein Zwölftel zu Grunde zu legen. Die Schätzung soll auf früheren Betriebsergebnissen basieren und kann anhand einer Steuerentscheidung über das Vorjahresergebnis oder, falls eine solche noch nicht vorliegt (z.B. bei Neugründung), durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Prognose des Steuerberaters) belegt werden. Wurde nicht im gesamten Kalenderjahr Einkommen erzielt, ist die Einschätzung auf die Zeitdauer zu beschränken, in der Einkommen erzielt wurde (z. B. bei Beginn der selbstständigen Tätigkeit am 1. August: Einschätzung für fünf Monate).*

*„Bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich die Vorlage einer qualifizierten Gewinnermittlung (Einnahmen / Ausgaben-Rechnung) zu verlangen. Nur wenn die Vorlage einer*

*solchen Rechnung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, sind im Ausnahmefall (§ 2a Abs. 1 Satz 3 Alg II-V) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Betriebsausgaben pauschal in Höhe von 20 von Hundert der Betriebseinnahmen abzusetzen.“*

Weiterhin sind sonstige Einnahmequellen heranzuziehen (z.B. Kindergeld, Vermietung, Gelegenheitsjobs).

Von dem festgestellten Gesamteinkommen sind dann noch einmal abzuziehen:

- die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
- Sozialversicherungsbeiträge (letzteres: i.d.R. Beiträge an die Künstlersozialkasse oder bei Freien im Rundfunk die von der Rundfunkanstalt abgeführten Sozialbeiträge), d.h. Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie bei Fotografen die Pflichtbeiträge zur Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
- angemessene private Versicherungen wie beispielsweise die private Berufsunfähigkeitsversicherungen, Privathaftpflicht- und die separaten Berufshaftpflichtversicherungen, private Krankheitszusatzversicherungen

- Beiträge zur Riester-Rente im staatlich geförderten Umfang

Hieraus ergibt sich ein „Netto-Einkommen“, das Grundlage für die Berechnung ist.

**Eine Sonderregelung gilt allerdings bei Niedrigeinkommen bis 400 Euro:**

Zunächst sind hier von den Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit wie oben dargestellt abzuziehen

- die auf die Einnahmen entfallenden Steuern (abzuführende Mehrwertsteuer)
- die Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur Künstlersozialkasse oder bei Personen, die über die Rundfunkanstalt versichert werden, ihre „Arbeitnehmer“-Beiträge).

Die Kosten für sonstige private Versicherungen können aber nicht im Einzelnen geltend gemacht werden. Vielmehr wird bis zu einem Betrag in Höhe von 400 Euro ein pauschaler Grundfreibetrag von 100 Euro anerkannt. Die Geltendmachung höherer Kosten ist nicht möglich, also auch nicht höherer Beiträge zu Versicherungen etc.

*Beispiel: Freie Journalistin F erhält monatlich 350 Euro Honorar. Sie ist mehrwertsteuerpflichtig, rechnet aber mit pauschalem Vorsteuerabzug gegenüber ihrem Finanzamt ab,*

*d.h. überweist monatlich 4,8 Prozent des Umsatzes (=21,60 Euro). Ihre KSK-Beiträge betragen 70 Euro.*

Einkommen (=Einnahmen)	350
Mehrwertsteuer	- 16,80
KSK-Beiträge	- 70
<b>„Netto-Einkommen“</b>	<b>263,20</b>

*F hat auf diese Weise 263,20 Euro übrig. Auch wenn sie erhebliche Belastungen durch private Versicherungen hat, kann sie nur 100 Euro als Grundfreibetrag geltend machen. Sie wird also so behandelt, als hätte sie 163,20 Euro zur Verfügung.*

**Anspruch auf Arbeitslosengeld (reine Beispielrechnung)**

Grundsicherungsbedarf	
Lebensunterhalt	345 €
Grundsicherungsbedarf	
Wohnkosten	350 €
Grundsicherungsbedarf	
Krankenversicherung	- (erfolgt kostenfrei)
<b>abzüglich Einkommen</b>	<b>- 163,20 €</b>
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>531,80 €</b>

**Einkommen (Einnahmen) über 400 Euro**

Bei Einnahmen von über 400 Euro können statt des Grundfreibetrags weitere tatsächliche und belegbare beruflich bedingte Kosten geltend gemacht werden, wenn sie nachgewiesen werden

(Versicherungen: durch Rechnungen/Belege, Betriebsausgaben: vorzugsweise anhand des Vorjahresergebnisses, genaue Kriterien oben).

*Beispiel: Freier Journalist G erhält monatlich 900 Euro Honorar. Er praktiziert den pauschalen Vorsteuerabzug, d.h. überweist monatlich 43,20 Euro an das Finanzamt. Seine KSK-Beiträge liegen bei 120 Euro. Er kann anhand von Rechnungen nachweisen, dass er monatlich Kosten für private Versicherungen in Höhe von 350 Euro verzeichnet. Als Betriebsausgaben wurden im Vorjahr 4.800 Euro anerkannt.*

<i>Einkommen</i>	
<i>(=Einnahmen)</i>	900 €
<i>Mehrwertsteuer</i>	- 43,20 €
<i>KSK-Beiträge</i>	- 120 €
<i>private Versicherungen</i>	- 350 €
<i>Betriebsausgaben</i>	- 400 €
<i>(4.800 geteilt durch 12 Monate)</i>	
<i>„Netto-Einkommen“</i>	- 13,20 €

*Das bedeutet in diesem Fall: Freier Journalist G wird behandelt, als hätte er keine Einnahmen, er hat einen Anspruch auf volles Arbeitslosengeld II.*

### **Anspruch auf Arbeitslosengeld (reine Beispielrechnung)**

<i>Grundsicherungsbedarf</i>	
<i>Lebensunterhalt</i>	345 Euro
<i>Grundsicherungsbedarf</i>	
<i>Wohnkosten</i>	350 Euro
<i>Grundsicherungsbedarf</i>	
<i>Krankenversicherung</i>	- (erfolgt kostenfrei)
<i>abzüglich Einkommen</i>	- (kein Gewinn)
<hr/>	
<b><i>Auszahlungsbetrag</i></b>	<b>645 Euro</b>

Sofern allerdings Kosten für eigene private Versicherungen und/oder Betriebsausgaben nicht geltend gemacht werden (können), gibt es weiterhin den Grundfreibetrag von 100 Euro. Dazu: Bei einem *Netto-Arbeitseinkommen* von über 400 bis zu 800 Euro werden 20 Prozent des Nettoeinkommens als Freibetrag anerkannt, aber nur für den Teil, der aus dem über 400 Euro liegenden Brutto stammt, der darunter liegende Teil wird mit der Pauschale von 100 Euro abgegolten. Über 800 Euro sind es zehn Prozent des über 800 Euro liegenden (Brutto-)Einkommens. Die Obergrenze für die Freibeträge liegt für Hilfsbedürftige *ohne* Kinder bei 1.200 Euro, für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei 1.500 Euro. Wichtig: Die „Freibeträge“ gelten nur, wenn Betriebsausgaben und Kosten für notwendige private Versicherungen nicht nachgewiesen werden (können).

### **Sonderfall: Hohe Krankenversicherungskosten**

Wer „allein“ durch seine hohen Krankenversicherungskosten unter das Grundsicherungsniveau rutscht, kann einen Zuschuss zu diesen Kosten in einer Höhe verlangen, die das Einkommen wieder bis auf Grundsicherungsniveau aufstockt. Wer diesen Zuschuss bezieht, soll nicht verpflichtet sein, seine selbstständige Tätigkeit aufzugeben und an Arbeitseinsätzen oder Bewerbungstrainings teilzunehmen. Allerdings müssen die Antragsformulare für Arbeitslosengeld II ausgefüllt werden. Im Regelfall erscheint es daher nicht als wirklich sinnvoll, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, zumindest wenn die realistische Aussicht besteht, die Zeit mit Akquisetätigkeiten (statt Formularbearbeitung) auszufüllen. Rechtsgrundlage: § 23 Absatz II.

### **Vermögen muss aufgelöst werden**

Arbeitslosengeld II soll nicht erhalten, wer über verwertbares Vermögen in größerem Umfang verfügt. Also muss zuerst der Spargroschen aufgezehrt werden, bevor der Gang zur Arbeitsagentur ansteht. Allerdings gibt es Vermögen, das nicht angetastet werden muss.

### **Nicht angetastet werden:**

- ein Grundfreibetrag „für notwendige Anschaffungen“ in Höhe von 750 Euro pro Partner bzw. Kind,
- Grundfreibetrag von bis zu 150 Euro pro Lebensjahr und Partner, mindes-

tens 3.100 Euro, höchstens aber 9.750 Euro pro Partner,

- Grundfreibetrag von bis zu 3.100 Euro für Sparvermögen des Kindes (je Kind),
- Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet, das heißt:
- Riester-Rentenverträge sind in Höhe des jährlichen Förder-Höchstbetrages und der darauf geleisteten Zinsen geschützt. Das waren allerdings in den Jahren 2002 und 2003 maximal 525 Euro pro Person und Jahr, seit 2004 sind es maximal 1.050 Euro,
- betriebliche Altersvorsorge, soweit gesetzlich gefördert. Außerdem gehört dazu nach DJV-Auffassung bei Rundfunk-Freien auch das Guthaben bei der Pensionskasse Rundfunk, jedenfalls dann, wenn der Freie mit Lohnsteuerkarte beim Sender tätig war. Bei steuerlich Selbstständigen ist das Guthaben bei der Pensionskasse allerdings auch geschützt, da die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich wäre (siehe unten). Ebenfalls geschützt sind die Arbeitgeberzuschüsse zur Presseversorgung, die aus einer Tätigkeit als angestellte/r Redakteur/in stammen,
- weitere Altersvorsorgebeiträge bis zu 250 Euro pro Lebensjahr pro erwachsener Person der Bedarfsge-

meinschaft, maximal aber 16.250 Euro (vor 1948 Geborene: 520 Euro, jeweils maximal 33.800 Euro), sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht verwertbar sind, d.h. also auch Kapitallebensversicherungen und Sparverträge, wenn die Verträge eine entsprechende Nichtverwertungsklausel enthalten bzw. diese nachträglich eingefügt wird. Nach bekannt gewordenen internen Entwürfen der Bundesagentur muss aber auch ein Rückkauf/eine Kündigung oder eine Beleihung ausgeschlossen sein. Kapitallebensversicherungen und Sparverträge mit höheren Guthaben sind allerdings geschützt, wenn ihre Auflösung offensichtlich unwirtschaftlich wäre (siehe dazu unten).

**Beispiel für Schutzvermögen:**

45jähriger verheirateter Antragsteller mit 40jähriger Partnerin = 150 mal 45 Jahre plus 150 mal 40 (für die Partnerin) ergibt 12.750 Euro freigestellte Beiträge, zzgl. zweimal 750 Euro für notwendige Anschaffungen, macht 14.250 Euro. Dieser Betrag kann also auf dem Sparkonto verbleiben, auch wenn er nicht der Altersvorsorge dient! Weiterhin sind in diesem Fall jeweils weitere 16.250 Euro aus Altersvorsorgeverträgen geschützt. Sollte der Antragsteller keine Ersparnisse haben, könnte er auch den Grundfreibetrag zu-

sammen mit dem Altersvorsorgefreibetrag geltend machen, also Altersvorsorgevermögen bis zu 32.500 Euro insgesamt behalten.

- selbst bewohntes Wohneigentum,
- ein angemessenes Kfz (ein Kfz für jeden Partner). Die Frage der Angemessenheit werden durch Richtlinien präzisiert. So ist beispielsweise im Regelfall von der Angemessenheit eines Kfz für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auszugehen, wenn es bis zu 5.000 Euro Restwert (Zeitwert) hat; bei darüber hinaus liegendem Wert soll die Arbeitsagentur ein Einzelfallermessen haben. Ein Sozialgericht hielt auch Pkw mit einem Zeitwert von über 9.000 Euro noch für angemessen,
- angemessener Hausrat,
- Gegenstände, die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich sind (PC, Kamera, Digitalstudio etc.).
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Das können nach DJV-Meinung bei freiberuflichen Journalisten Urheberrechte sein oder Arbeitsmittel wie Kamera oder Tonstudio. Die Agentur für Arbeit geht von folgendem Grundsatz aus: „Bei der Frage, ob die Verwertung von Vermögensgegenständen of-

fensichtlich unwirtschaftlich ist, kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang zukünftige Gewinn- oder Renditeaussichten durch die Verwertung verloren gehen. Maßgeblich ist vielmehr der aktuelle Substanzwert des Vermögensgegenstandes. Würde durch die Verwertung ein Ergebnis erzielt, das um mehr als zehn Prozent unter diesem Substanzwert bleibt, ist die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.“ Nach DJV-Ansicht ist auch auf Grund dieser Regelung das Guthaben von Freien bei der Pensionskasse Rundfunk geschützt, da eine Kündigung des Vertrags einen Verlust der – im Regelfall sogar bereits versteuerten - Arbeitgeberanteile, der bereits verdienten Überschussanteile und Zinsen bedeuten würde, d. h. von mehr als 50 Prozent. Auch bei anderen Sparverträgen und auch Kapitallebensversicherungen (wie etwa beim Presseversorgungswerk) wird in vielen Fällen eine Verwertung als unwirtschaftlich anzusehen sein, da die Kündigung (versicherungstechnisch: der „Rückkauf“) der Versicherung zu einem Verlust von mehr als zehn Prozent führen würde. Es ist zu empfehlen, eine entsprechende Bestätigung der Pensionskasse bzw. des Presseversorgungswerks (oder der jeweiligen Versicherung) über den Wertverlust der Arbeitsagentur vorzulegen.

### **Problematische Verwertung**

*Problematisch* ist diese Regelung für Journalisten, die bereits über viele Jahre in eine Kapitallebensversicherung eingezahlt haben (beispielsweise beim Presseversorgungswerk). Sofern sie über den Freibeträgen angespart haben, keinen Teilschutz des Vertrages als betriebliche Altersvorsorge genießen (siehe oben) und auch keine „Unwirtschaftlichkeit der Verwertung“ (siehe oben) geltend machen können, werden sie für ihre Sparbemühungen geradezu bestraft. Allerdings dürfte eine Verwertung in den meisten Fällen als unwirtschaftlich einzustufen sein. Da die Gerichte diese Fälle noch nicht abschließend geklärt haben, kann derzeit keine weitere Aussage dazu getroffen werden.

### **Rückgriff auf Verwandte weitgehend ausgeschlossen**

Ein Rückgriff auf Verwandte findet nur bei Antragstellern statt, die unter 25 Jahre alt sind, sowie bei Geschiedenen, wenn Unterhaltsansprüche bestehen.

### **Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen**

Empfänger von Arbeitslosengeld II können in ihrer Eingliederungsvereinbarung auch Weiterbildungsmaßnahmen mit der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren.

### **Nebentätigkeit: Anrechnung**

Eine einfache Formel nach dem Muster „165 Euro können zum Arbeitslosengeld II anrechnungsfrei hinzuverdient werden“, gibt es *nicht*. Wer neben dem Empfang von Arbeitslosengeld II ein „Nebeneinkommen“ hat, wird genauso behandelt wie jemand, der hauptberuflich tätig ist, aber Einkünfte unterhalb des Grundsicherungsbedarfs erzielt, wie bereits oben dargestellt. Das bedeutet für diejenigen, die bisher überhaupt keine Einkünfte hatten, sondern nur Arbeitslosengeld erzielt haben, dass sie bei einem Job mit 400 Euro Auszahlung **im Regelfall 100 Euro** für sich behalten können, bei höher bezahlten Job entsprechend der oben dargestellten Freibetragsregelungen auch etwas mehr. Sobald allerdings Bruttoeinkünfte von über 1.200 Euro bei Personen ohne Kinder in der Bedarfsgemeinschaft und von über 1.500 Euro bei Haushalten mit Kindern erzielt werden, wird für die Zusatzeinkünfte oberhalb dieser Beträge keine weitere Freibetragsregelung angewendet. Wichtig ist in jedem Falle, dass oberhalb von 400 Euro Einnahmen Betriebsausgaben und notwendige private Versicherungen voll geltend gemacht werden können.

### **Sonstige Sozialleistungen**

Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind zweckbestimmte Zuschüsse, wenn sie andere Zwecke haben als das Arbeitslosengeld. Positivbeispiel: Ein So-

zialfonds finanziert einem freien Fotografen die Reparatur seiner Kamera, ohne die er gar nicht mehr arbeiten kann. Negativbeispiel: Ein Sozialfonds will einem freien Fotografen die Miete übernehmen. Letzteres führt zu einer Anrechnung, weil der Betroffene ansonsten von zwei Seiten Geld für den gleichen Zweck erhält. Weiterhin gelten die gleichen Grundsätze bei Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland). Nach DJV-Ansicht sind die Zuschüsse des Autorenversorgungswerks zur Altersversorgung als zweckbestimmte Leistungen nicht anzurechnen.

Empfänger von Arbeitslosengeld II haben keinen gesonderten Anspruch auf Sozialhilfe, auch keinen Wohngeldanspruch gegenüber dem Wohn- oder Sozialamt. Nur im Ausnahmefall eines drohenden Wohnungsverlustes gelten Sonderregelungen.

Die Behandlung von Existenzgründungszuschüssen der Arbeitsagentur ist allerdings zwischen den Landessozialgerichten umstritten. Laut einem Urteil ist es wegen „Zweckidentität“ als Einkommen anzurechnen (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 29. Juni 2005, Az L 7 AS 22/05), einem anderen Urteil zufolge aber nicht (LSG Niedersachsen-Bremen 23. Juni 2005, L 8 AS 97/05 ER). Dieses Urteil betraf

allerdings nicht direkt die am 1. August 2006 in kraft getretene Förderung durch den Gründungszuschuss.

Nicht angerechnet wird die *Eigenheimzulage*, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer „nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie“ verwendet wird (§1 Nr.7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung).

Kindergeld für volljährige Kinder wird nicht berücksichtigt, wenn es nachweislich an das außerhalb des Haushaltes lebende Kind weitergeleitet wird.

#### **Nachteil: Auftraggeber informieren**

Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen ihren Arbeit- oder Auftraggebern unverzüglich ein spezielles Formular der Arbeitsagentur vorlegen, um sich Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Vergütungshöhe bescheinigen zu lassen (§ 58 SGB II). Kritiker befürchten, dass Arbeit- und Auftraggeber dann solche Mitarbeiter nicht mehr einsetzen, die sich durch Vorlage des Formulars als Kostgänger der Arbeitsagentur outen. Eine Ausnahme besteht nur in den ersten sechs Monaten seit Beantragung von Arbeitslosengeld II: In diesem Zeitraum genügen auch Eigenangaben auf Grund von bisherigen Einkommenssteuerbescheiden oder Abrechnungen von Auftraggebern oder weiteren Unterlagen, wie die Durchführungsverordnung der Arbeitsagentur feststellt.

#### **Existenzgründung: Geänderte Regelungen**

Bezieher von Arbeitslosengeld II haben keinen Anspruch auf den Gründungszuschuss der Arbeitsagentur. Stattdessen erhalten sie als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II das neue *Einstiegs-geld*, allerdings nur nach Ermessen des Arbeitsamtes (16 SGB II). Das Einstiegs-geld kann für bis zu zwei Jahre bewilligt werden. Im Regelfall ist eine Bewilligung für jeweils zwölf Monate vorgesehen, maximal ist die Förderung für zwei Jahre möglich. Gezahlt wird zum einen reguläres Arbeitslosengeld II (sozusagen als Grundleistung), hinzu kommt ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des Arbeitslosengelds II. Für jeden erwerbstätigen Hilfebedürftigen einer Bedarfsgemeinschaft kommen 10 Prozent hinzu, die maximale Förderung liegt aber bei 100 Prozent der Regelleistung (Gesamtbetrag aus Alg II und Einstiegs-geld wäre dann 690 Euro). Die Arbeitsagentur kann die Höhe des Einstiegs-gelds monatlich in geringerer Höhe bewilligen, um eventuelle Gewinne des Empfängers im Voraus zu berücksichtigen. Die Empfänger sind weiter in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Auch für die Empfänger von Einstiegs-geld gelten die Hinzuverdienstregelungen, aber in besonderer Weise. Das *Einstiegs-geld* soll innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums (i.d.R. zwölf Monate) nicht gestrichen werden, wenn und weil der Mitarbeiter in seiner selbständigen Tätigkeit Ge-

winne erwirtschaftet. Es soll auch nicht gestrichen werden, wenn der Empfänger so viel verdient, dass seine Hilfebedürftigkeit, d.h. das Recht auf Arbeitslosengeld II (die Grundleistung) entfällt. *Arbeitslosengeld II* kann allerdings wegen der Einkünfte gestrichen oder reduziert werden.

Bei Empfängern ohne Kinder würde dies beispielsweise bedeuten: *Freie Journalistin F erhält 345 Regelleistung und 172,50 Euro Einstiegsgeld, beides im Oktober 2005 für zwölf Monate bewilligt. Wenn sie im Dezember aus freier Tätigkeit über 1.200 Euro monatlich an Netto-Arbeitseinkommen einnimmt, muss sie das der Arbeitsagentur mitteilen. Diese hebt dann im Regelfall mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 das Recht auf Arbeitslosengeld II auf. Das Einstiegsgeld, also die 172,50 Euro Zuschuss, bleiben davon unberührt. Übrigens: Wenn F im November keine Einnahmen mehr hat, kann sie natürlich einen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen.*

Wer Arbeitslosengeld II nur deswegen bezieht, weil seine Ansprüche aus Arbeitslosengeld I zu gering sind, behält dagegen weiterhin Anspruch auf den Gründungszuschuss.

Einstiegsgeld wird auch gezahlt, wenn keine selbstständige Tätigkeit, sondern eine gering bezahlte Beschäftigung aufgenommen wird.

## **Verfahren bei Arbeitslosengeld II**

Antragsteller müssen mit der Bundesagentur eine Eingliederungsvereinbarung schließen, in der die Strategie zur Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit vereinbart wird. In der Eingliederungsvereinbarung können beispielsweise die Höhe des Einstiegsgelds, die Art der Weiterbildung oder andere Maßnahmen geregelt werden. Genauso kann die Arbeitsagentur die Annahme einer ganz anderen Erwerbstätigkeit verlangen, d.h. auch außerhalb des Journalismus (Beispiel: Spargelstechen oder Spreegurken-Sammeln).

Es kann auch die Ausübung eines so genannten „1-Euro-Jobs“ verlangt werden. wenn der „Fallmanager“ die weitere Ausübung der freien Tätigkeit für aussichtslos hält. Schon im Vorgriff auf diese Regelung verlangte so bereits im November 2004 ein Berliner Sozialamt die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit von einer freien Journalistin. Ist der künstliche Arbeitsmarkt aber besser als der echte? Der DJV unterstützt Mitglieder, die gegen die Zwangsaufgabe ihrer Tätigkeit vorgehen.

## **Sozialversicherung bei Arbeitslosengeld II**

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind auf volle Kosten der Arbeitsagentur in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versichert. Das gilt auch für Personen, die bisher privat

versichert waren, die gesetzlichen Krankenkasse dürfen sie nicht ablehnen (Sozialgericht Kiel, Beschluss vom 25. Mai 2005, Az S 17 KR 23/05 ER). Für Personen, die gleichzeitig Arbeitslosengeld II beziehen und freiberuflich journalistisch arbeiten, gilt dagegen nach Einschätzung des DJV: Sofern die freiberufliche Tätigkeit erstmals aufgenommen wird oder noch nicht seit mehr als drei Jahren ausgeübt wird, so besteht für die Dauer von bis zu drei Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit gleichzeitig auch *Rentenversicherungspflicht* in der Künstlersozialkasse (nicht aber Krankenversicherungspflicht, diese besteht weiterhin direkt bei der Arbeitsagentur). Für Personen, die länger als drei Jahre freiberuflich journalistisch arbeiten, besteht die *Rentenversicherungspflicht* in der Künstlersozialkasse im Regelfall nur, wenn sie monatlich mehr als 325 Euro Gewinn aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit erwirtschaften.

Wer *privat* versichert ist, weil er beispielsweise auch in der Künstlersozialkasse die private Krankenversicherung gewählt hat, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen, wenn er in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich krankenversichert war. Dabei wird ihm dann als Zuschuss zur privaten Krankenversicherung von der Arbeitsagentur nur derjenige Beitrag gezahlt, der für gesetzliche Versicherte zu zahlen wäre. Von der Künstlersozialkasse erhält er während des

Bezugs von Arbeitslosengeld II keinen Zuschuss. Da diese Beiträge gering ausfallen, wird der Zuschuss der Arbeitsagentur allerdings nur einen kleineren Teil der privaten Krankenversicherungskosten abdecken, so dass zu diesem Schritt eher nicht zu raten sein wird. Andererseits muss abhängig von Alter und Versicherungsdauer jede/r Privatversicherte prüfen, ob er sich durch die Aufgabe seiner privaten Versicherung (bzw. eine Umstellung auf Anwartschaft) langfristig finanzielle oder versicherungsmäßige Nachteile einhandelt. Da hier jeder Einzelfall individuell zu bewerten ist, sollte die Entscheidung nur nach Rücksprache mit Experten getroffen werden.

*Siehe auch das Info der Künstlersozialkasse zum Themen Arbeitslosigkeit:*  
<http://tinyurl.com/axxnd>

#### **Jenseits von Hartz IV: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit**

Bereits seit dem 1. Januar 2003 besteht eine Grundsicherung für alle Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie für Erwerbsunfähige, wenn ihre finanziellen Mittel unterhalb des amtlichen Grundbedarfs liegen. Diese Personen erhalten eine Grundsicherungsrente, die bis zu 17 Prozent über dem Sozialhilfesatz des jeweiligen Bundeslandes liegt, bzw. eine Ergänzung zu einer vorhandenen Rentenzahlung oder selbstständigen Tätigkeit, zuzüglich der Übernahme der

Mietkosten für angemessenen Wohnraum, sowie in Sonderfällen auch die Übernahme von Mietschulden oder Kautionen. Wer mit dem Ehe- oder Lebenspartner gemeinsam lebt, muss sich dessen Einkommen und Vermögen anrechnen lassen. Das Einkommen von Kindern oder Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn es jeweils unter 100.000 Euro (für jedes Kind gesondert) liegt.

### **Beachten: Änderungen durch Nachbesserungen, Richtlinien und Rechtsprechung**

Da die Regelungen zum Arbeitslosengeld II politisch besonders umstritten sind, wird es in Zukunft verschiedenen Anpassungsbedarf geben, der aus notwendiger Abstimmung mit anderen Gesetzesmaterien, politischem Druck und richterlicher Einzelfallentscheidung resultiert. Daher können diese Ausführungen jeweils nur als Momentaufnahme dienen. Maßgeblich sind zunächst die Bescheide der Bundesagentur, gegen die innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt werden muss, weil sie ansonsten im Regelfall rechtskräftig werden. Es ist zudem zu empfehlen, das Informationsmaterial der Bundesagentur für Arbeit anzufordern, da nicht alle Einzelfälle hier ausführlich dargestellt werden können: Tel.: 01801/ 012 012 (montags bis freitags 8 bis 18 Uhr zum Ortstarif).

### **Wichtig: Andere Sozialleistungen**

Wer über der Bedürftigkeitsgrenze verdient, also keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, kann damit freilich immer noch andere Ansprüche geltend machen. So beispielsweise Wohngeld.

Freie haben (wie auch Arbeitnehmer) einen Anspruch auf Wohngeld, wenn ihr Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Dabei ist der steuerliche Gewinn (also Honorareinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) unter Abzug einer Pauschale (i.d.R. 20 Prozent) für die Versicherung in der Künstlersozialkasse maßgeblich. Werden noch Einkommensteuern abgeführt, beträgt die Pauschale sogar 30 Prozent. Weitere - kleine - Freibeträge sind für Sonderfälle wie Kinder mit Einkommen oder bei schwerer Behinderung vorgesehen. Berücksichtigt werden Familienstand, Art des Wohnraums und das Mietniveau der Gemeinde. Eigentümern kann entsprechend ein Lastenzuschuss gewährt werden, damit sie ihre Zahlungsverpflichtungen für ihr Haus erfüllen können. Die absolute Einkommensgrenze lag beispielsweise 2004 für einen Alleinstehenden grundsätzlich bei 830 Euro, bei Berücksichtigung der 30-Prozent-Pauschale sogar bei 1.185 Euro (ohne Kindergeld). Für einen 4-Personen-Haushalt lag die Höchstgrenze (unter Berücksichtigung der Pauschale für KSK und Steuerzahlung) bei 2.614 Euro. Die Zuschüsse sind nach

einem spezifischen Berechnungsschlüssel konzipiert und reichen in der Regel von 50 Euro bis 300 Euro monatlich.

Selbstständige weisen ihre Einkommenssituation in der Regel anhand ihrer Steuerbescheide nach. Der Antrag ist bei der zuständigen Wohngeldstelle der Stadt zustellen. Wichtig: Empfänger von Arbeitslosengeld II können kein Wohngeld beanspruchen, da bei ihnen die Übernahme einer angemessenen Miete durch die Arbeitsagentur erfolgt. Mehr Infos beim zuständigen Bundesministerium unter [www.bmwbw.de](http://www.bmwbw.de).

### **Anpassungsbedarf**

Vom Gesetzgeber ist vor allem zu fordern, dass er Altersvorsorgevermögen in voller Höhe als Schonvermögen einstuft und dabei die Definition des Vorsorgevermögens realitätsgerechter fasst. Denn das Kriterium der „Unwirtschaftlichkeit der Verwertung“ wird nicht jede Sparanlage/Kapitallebensversicherung retten können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Sozialversicherungssystem letztlich diejenigen profitieren, die nicht sparen, sondern von heute auf morgen wirtschaften.

Hinzu stellt sich die Frage, ob die Leistungen bei Selbstständigen und Arbeitnehmern, die schon längere Zeit in das Steuer- und Sozialversicherungssystem eingezahlt haben, nicht höher sein müs-

sen als bei Personen, die noch nie einen einzigen Cent an den Steuerstaat bzw. das Sozialversicherungssystem gezahlt haben.

Weiterhin sollte die Informationspflicht des Auftraggebers bei Auftragserteilung abgeändert werden, da sie potenzielle und bisherige Auftraggeber abschreckt. Es sollte generell – und nicht nur in den ersten sechs Monaten – ausreichen, dass die Arbeitsagentur vom Arbeitslosengeld-II-Empfänger zeitnah über laufende Zahlungen informiert wird – auch ohne Bestätigung des Auftraggebers.

Schließlich stellt sich die Frage, warum überhaupt Selbstständige nur die Möglichkeit haben, Arbeitslosengeld II zu beantragen, nicht aber durch freiwillige oder Pflichtversicherung auch reguläre Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erwerben können, bei dem eigenes Vermögen gar nicht angetastet werden muss. Die am 1. Februar 2006 erfolgte Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige greift zu kurz, da davon nur Personen betroffen sind, die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung mindestens ein Jahr arbeitslosenversichert waren. Außerdem ist der Personenkreis lediglich auf Existenzgründer seit dem 1. Januar 2004 begrenzt, eine Frist die am 31. Dezember 2006 ausläuft: Danach sind nur noch Neugründer zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigt.

**Bitte beachten: Rechtsverbindliche Auskünfte nur bei der Arbeitsagentur**

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

Nicht alle Fallkonstellationen und Sonderfälle können hier dargestellt werden, zudem sind nicht alle Fragen eindeutig geklärt. Es ist daher stets zu empfehlen, einen Antrag zu stellen, selbst wenn sich aus den vorstehenden Aussagen möglicherweise zunächst kein Anspruch zu ergeben scheint. Auf Grund von Änderungen und Detailvorschriften kann es auch sein, dass die oben genannten Beispielrechnungen im Ergebnis etwas anders ausfallen können, auch aus steuerlichen Gründen.

**Nützliche Internetadressen zum Thema Arbeitslosengeld II (Beispiele)**

Tacheles e.V.:

[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

Tacheles e.V. - Durchführungsanweisungen der Arbeitsagentur:

<http://tinyurl.com/7fc2a>

Tacheles e.V. Rechtsprechungsdatenbank: <http://tinyurl.com/7zmxv>

Arbeitslosennetz Deutschland:

[www.arbeitslosennetz.de](http://www.arbeitslosennetz.de)

Forum Arbeitslosennetz Deutschland:

<http://tinyurl.com/8297k>

Infos der Arbeitnehmerkammer

Bremen: <http://tinyurl.com/azoga>

Einkommensrechner der Bundesregierung zu Anrechnungen:

<http://www.einkommensrechner.arbeitsmarktreform.de/>

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	55	15
36	55	18

Redaktion: Michael Hirschler  
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)